



Gasverbrauchseinrichtungen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2009/142/EG





Gasgeräte richtlinie

(Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)

Sie stellen Gasverbrauchseinrichtungen her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Gasgeräte richtlinie ist am 27.1.1993 in deutsches Recht umgesetzt worden. Seit dem 1. Januar 1996 muss sie voll angewendet werden. Nachdem die bisherige Richtlinie mehrfach geändert wurde, hat man sich entschlossen, die Änderungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in einer neuen Richtlinie (kodifizierte Fassung) zu veröffentlichen. Damit sind keine neuen Regelungen verbunden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Richtlinie „Gasverbrauchseinrichtungen“ Nummer 2009/142/EG vom 30. November 2009 , veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 330, ersetzt die vielfach geänderte Richtlinie 90/396/EWG vom 29.6.1990.

in Deutschland

Die EU-Gasgeräte richtlinie wurde mit der 7. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 26.1.1993 in deutsches Recht (Bundesgesetzblatt I, Seite 133) umgesetzt.

Geltungsbereich

Die Gasgeräte richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Geräten und Ausrüstungen sowie die Inbetriebnahme von Geräten. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die 7. Verordnung des GPSG regelt nur das Inverkehrbringen, nicht die Inbetriebnahme von Gasgeräten.

Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen **Geräte**, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher, die mit Gas-Gebläsebrennern ausgerüstet werden, sind den Geräten gleichgestellt.

Ein gasförmiger Brennstoff ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15° C und unter einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

Betroffen sind auch **Ausrüstungen**, wie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen (Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher ausgenommen), die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden.

Die Gasgeräte richtlinie gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Produktionsbetrieben bestimmt sind.

Wer ist davon betroffen? Hersteller bzw. Bevollmächtigte der Hersteller, Importeure und Händler, die Gasverbrauchseinrichtungen in den Verkehr bringen bzw. in Betrieb nehmen.

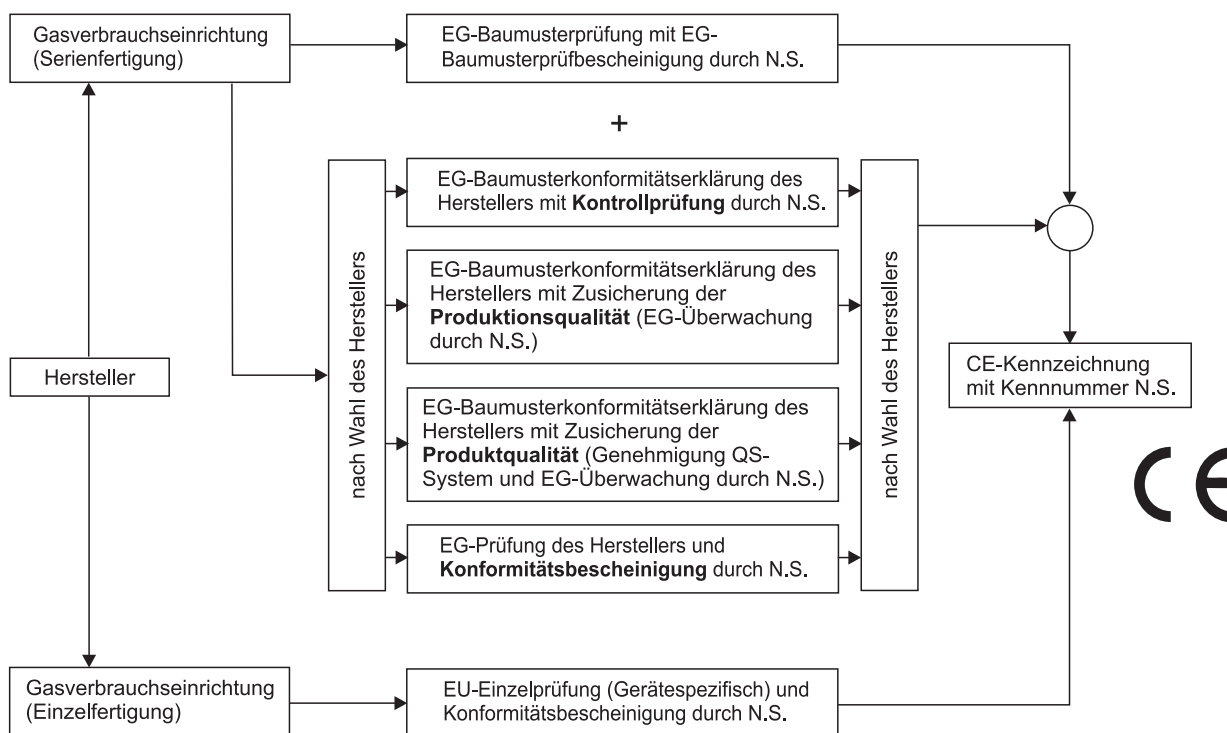
Anforderungen, Inhalte Geräte und Ausrüstungen, die unter die Richtlinie fallen, müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie erfüllen und so hergestellt sein, dass bei vorschriftsmäßiger Verwendung (d.h. zweckentsprechend oder in einer vorhersehbaren Weise) die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährdet wird.

Gliederung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gemäß Anhang I

- Allgemeine Bedingungen,
 - Allgemeine Anforderungen,
 - Inverkehrbringen,
 - Bedienungs- und Wartungsanleitung,
 - Angaben und Warnhinweise auf dem Gerät und der Geräteverpackung.
- Werkstoffe (mechanische, chemische und technische Beanspruchung),
- Auslegung und Herstellung,
 - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren (z.B. Stabilität, Verformung),
 - Umwelteinflüsse,
 - Anforderung an die elektrische Sicherheit,
 - Steuerungen und Befehlseinrichtungen,
 - normale und außergewöhnliche Schwankung oder Ausfall der Hilfsenergie.
- Ausströmen von unverbranntem Gas (Gasleckrate),
- Zündung (Zündung und Wiedorzündung),
- Verbrennung,
 - Flammenstabilität,
 - Verbrennungsprodukte, ordnungsgemäßer Abzug.
- Rationelle Energienutzung,
- Temperaturen (Oberflächentemperaturen),
- Lebensmittel sowie Trink- und Brauchwasser (keine Qualitätseinbußen durch Berühren von Geräteteilen).

Was ist zu tun? Die Gasgeräte richtlinie sieht die CE-Kennzeichnung jeder Gasverbrauchseinrichtung vor. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsnachweisverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Konformitätserklärung abgeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gasverbrauchseinrichtung in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Gleichzeitig muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bei einer Notifizierten Stelle einen Antrag zur EU-Baumusterprüfung seines Gerätes oder des Ausrüstungsstückes stellen und ein repräsentatives Prüfmuster zur Verfügung stellen.

Flussdiagramm EG-Konformitätsnachweisverfahren:



N.S. = Notifizierte/Benannte Stelle

**Notifizierte Stelle
in Bayern**

**TÜV SÜD Gruppe
TÜV SÜD Product Service GmbH**

Ridlerstraße 65
80339 München
Tel. 089 5008-4335
Fax 089 5008-4230

**Akkreditierte Stelle
in Bayern für die
Notifizierte Stelle**

**TÜV SÜD Gruppe
TÜV SÜD Industrie Service GmbH**

Ridlerstraße 65
80339 München
Tel. 089 5190-1008

**EU-
Konformitätserklärung**

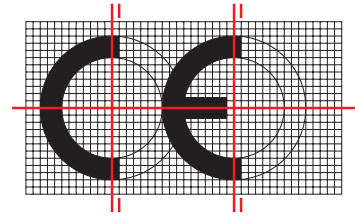
Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass die Gasverbrauchseinrichtung dem geprüften Baumuster entspricht, und dass sie die Anforderungen dieser Richtlinie und aller einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Bestandteile der Erklärung sind neben der technischen Dokumentation Angaben über den Hersteller und eine Beschreibung der Gasverbrauchseinrichtung sowie Nennung aller EU-Richtlinien, die dafür zutreffend sind und eingehalten werden.

CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

**Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern www.een-bayern.de

Wichtiger Hinweis

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die relevante(n) EU-Richtlinie(n) und ihre Regelung in deutsches Recht, eingehend zu studieren.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen

Gesetzgebungsportal der EU:
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium der Justiz
(Download kostenlos)

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

TÜV Rheinland Consulting GmbH
EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935

Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0221 97668-278
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-22 60
Fax: 030 2601-12 60

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Christoph Pfaff
 80525 München
 Tel.: 089 2162-2488
 Fax: 089 2162-3488
 E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
 Elmar Putz
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 55178-154
 Fax: 089 55178-186
 E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
 Martin Schinke
 Hans-Georg Niedermeyer
 Winzererstraße 9
 80797 München
 Tel.: 089 1261-1767
 Fax: 089 1261-181767
 E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
 Monika Nörr
 Karen Tittel
 Max-Joseph-Straße 2
 80333 München
 Tel.: 089 5116-341
 Fax: 089 5116-8341
 E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
 Dr. Monika Bias
 Edwin Schmitt
 Tillystraße 2
 90431 Nürnberg
 Tel.: 0911 655-4957
 Fax: 0911 655-4956
 E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
 Raik Hoffmann
 Max-Joseph-Straße 4
 80333 München
 Tel.: 089 5119-273
 Fax: 089 5119-311
 E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
 Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
 Christian Priller
 Monika Weigel-Hafner
 Westendstraße 199
 80686 München
 Tel.: 089 5791-2352
 Fax: 089 5791-2698
 E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
 Dr. Wolfgang Bauer
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 5459-370
 Fax: 089 5459-3730
 E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Prinzregentenstraße 28, 80538 München
 Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
 E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
 Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011